

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Schierholz und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5795 —

Erweiterung des Wasserübungsplatzes Jössen II

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 17. Juli 1986 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Trifft die Aussage des Wehrbereichskommandos III in dessen Schreiben vom 7. Februar 1986 (Az: 40-25-01/406) an den Minister für Umwelt, Raumplanung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen zu, daß „der Pionierübungsplatz (Wasser) in Jössen als einziger Übungsplatz in der Nordhälfte der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten bietet, mit Panzerfahrzeugen Tiefwatübungen durchzuführen“?

Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage der Bundesregierung eingangs deren Antwort auf die Kleine Anfrage „Erweiterung des Wasserübungsplatzes Jössen“ – 10/5242 – in der Drucksache 10/5286 vom 7. April 1986, den Wasserübungsplatz nicht zum einzigen Tauch- und Watübungsplatz auszubauen, zu werten?

Das zitierte Schreiben wurde von der Wehrbereichsverwaltung III verfaßt und ist so zu verstehen, daß der Pionierübungsplatz Jössen im Gegensatz zu den Tiefwatbecken in Bergen und Munster als einziger Platz im Norden der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit bietet, Tiefwatübungen bei strömendem Gewässer und im Zuge einer Ersatzübergangsstelle durchzuführen. Die nach wie vor gültige Aussage der Bundesregierung, daß ein Ausbau des Übungsplatzes Jössen zum einzigen Tauch- und Watübungsplatz im norddeutschen Raum nicht beabsichtigt ist, steht dazu nicht im Widerspruch.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr des Vogelschlags, die beim Überfliegen des „Feuchtgebietes internationaler Bedeutung“ im Tiefflug vor allem durch Hubschrauber droht? Ist es bisher zu solchen Unfällen gekommen?

Die Bundesregierung beurteilt die Vogelschlaggefahr für Hubschrauber, selbst bei Tiefflug über dem „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ als gering.

Statistisch ereignet sich ein Vogelschlag mit Schaden am Hubschrauber bei 40 000 Flugstunden. Bisher ist es beim Flugbetrieb mit Hubschraubern zu keinem ernsthaften Zwischenfall oder gar Flugunfall gekommen.

3. Treffen die von der Bundesregierung gegenüber der International Union for Conservation of Nature (IUCN) gemäß Ramsar-Konvention eingegangenen Verpflichtungen auch für die auf dem Pionierübungsplatz Jössen übenden Bundeswehreinheiten zu? Wie interpretiert die Bundesregierung diese Verpflichtungen? Wie wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwacht?
4. Gibt es konkrete Anweisungen an die im „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ übenden Bundeswehreinheiten, welche die Truppe zu besonderen Rücksichten zum Beispiel gegenüber den hier zeitweise massiert auftretenden Wasservögeln (Enten und Gänse) anhält? Was für Anweisungen sind das, und wie wird deren Einhaltung gewährleistet?

Das Übereinkommen über „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ im Rahmen der Ramsar-Konvention – insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel – ist für die Bundesrepublik Deutschland seit 25. Juni 1976 in Kraft. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Regierungspräsidenten in Detmold – Höhere Landschaftsbehörde – liegt der Pionierwasserübungsplatz Jössen möglicherweise ganz oder teilweise innerhalb des Schutzgebiets nach Ramsar-Konvention. Ob und welche Konsequenzen sich daraus für die Übungstätigkeit der Bundeswehr ergeben, soll demnächst zwischen allen Beteiligten geprüft und entschieden werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Tatbestand, daß arbeitstäglich während der gesamten Brutzeit (April–Juni) Hubschrauber Flugübungen im Naturschutzgebiet Häverner-Marsch (zweiter Kernbereich des „Feuchtgebietes internationaler Bedeutung“) durchführen, wobei es sich um Hub- und Senkübungen sowie Landungsübungen handelt (Beispiele für Landungsübungen: 14. Mai 1986, Gitterrumpfmaschine Heer 7694; 10. Juni 1986, Heereshubschrauber 71 sowie 88)?

Für die Bundeswehr gelten §§ 1 und 26 Luftverkehrsgesetz. Danach ist die Nutzung des Luftraumes grundsätzlich frei, sofern sie nicht durch Gesetze oder Rechtsvorschriften beschränkt wird. Zu den Ausnahmen zählen:

- a) Luftsperrgebiete, z. B. Schießplätze,
- b) Gebiete mit Flugbeschränkungen, z. B. die Luftverteidigungs-überwachungszone (Air Defence Identification Zone = ADIZ).

Auch größere Städte und dichtbesiedeltes Gebiet sind vom Tiefflugbetrieb, d. h. unter 500 Fuß, ausgenommen.

Weitere Beschränkungen würden einen Kanalisierungseffekt mit unverhältnismäßig hoher Belastung der betroffenen Bevölkerung zur Folge haben; dies liegt nicht im Interesse der Bundesregierung.

6. Aufgrund welcher Erkenntnisse kommt die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 7. April 1986 – Drucksache 10/5286 – zu der Aussage, daß die militärische Nutzung des „Feuchtgebietes internationaler Bedeutung“ dessen Aufwertung und besonderem Schutz nicht entgegensteht? Hat die Bundesregierung zu dieser Thematik ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellen lassen?

Umweltschutz ist für die Bundeswehr von großer Bedeutung. Schutzbedürftige Landschaftsteile können trotz militärischer Nutzung eine Aufwertung erfahren. Dies zeigen die zahlreichen Biotope wie auch seltene Pflanzen und Tiere auf den militärischen Übungsplätzen. Sie werden durch die Aktivitäten der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung war bisher nicht notwendig.

